

Schlachtung im Herkunftsbetrieb – Zulassungsverfahren für die mobile Einheit

Seit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1374 der Kommission vom 12. April 2021 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 am 09.09.2021 ist die Schlachtung von bis zu drei Hausrindern, ausgenommen Bisons, oder bis zu sechs Hausschweinen oder bis zu drei als Haustiere gehaltenen Einhufern **im Herkunftsbetrieb** zulässig. Sie wurde mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1141 der Kommission vom 14. Dezember 2023 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 am 09.05.2024 auf bestimmte kleine Wiederkäuer (bis zu neun Schafe oder Ziegen) erweitert.

Voraussetzung hierfür ist die Verwendung einer mobilen Schlachteinheit, die Teil eines zugelassenen Schlachtbetriebes sein muss.

Die Aufnahme einer mobilen Schlachteinheit in eine bereits bestehende Zulassung erfolgt im Wege einer Zulassungserweiterung. Die Zulassung kann nur um die bereits für den Basisbetrieb zugelassenen Tierarten erweitert werden. Eine mobile Schlachteinheit kann Bestandteil der Zulassung und damit auch Gegenstand einer Zulassungserweiterung unterschiedlicher Schlachtbetriebe sein. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass eine mobile Schlachteinheit von verschiedenen Schlachtbetrieben genutzt werden kann. Die sich auf die mobile Schlachteinheit beziehenden Besitzverhältnisse sind hierfür nicht relevant.

Der Antrag auf Zulassungserweiterung für die mobile Einheit ist durch den zugelassenen Schlachtbetrieb beim LAVES als zuständige Zulassungsbehörde zu stellen.

Dem formlosen Antrag auf Zulassungserweiterung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Ein Nutzungskonzept, welches die gesamten Abläufe bei der Schlachtung im Herkunftsbetrieb sowohl innerhalb als auch außerhalb der mobilen Schlachteinheit darstellt und die lebensmittel- und tierschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt (Art und Anzahl der Tiere, Ort und Art der Betäubung, Ort der Entblutung, Option des Ausweidens vor Ort, Option für Kühlung beim Transport, Umgang mit tierischen Nebenprodukten).
- Typbeschreibung der mobilen Einheit (Aufriss, Ausstattung)
- Fahrgestellnummer der mobilen Einheit
- Angepasstes HACCP-Konzept im Hinblick auf die Wareneingangskontrolle (Verifizierung der Transportdauer, Dokumentation Ankunft im Betrieb und Beginn der Schlachtung, Maßnahmen bei Überschreitung)

Hinweise:

Folgende Voraussetzungen für die Durchführung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb müssen in der dargestellten Reihenfolge vorliegen:

1. Zivilrechtliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen dem Tierhalter und einem zugelassenen Schlachtbetrieb über die Durchführung einer Schlachtung im Herkunftsbetrieb.
2. Erweiterung der bestehenden Zulassung eines zugelassenen Schlachtbetriebes um die mobile Einheit durch das LAVES.
3. Beantragung einer Genehmigung bei der zuständigen kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Die Verwendung der mobilen Einheit ist erst nach der Erteilung der entsprechenden Zulassungserweiterung zulässig.

Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren wird nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) berechnet.